Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag den 4. November 1863. № 127. Понедѣльникъ, 4. Ноября 1863.

Ueber den Anbau der Gemengesaaten.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Seit einer Reihe von Jahren baue ich sogenannte Gemenge- oder Mischsaaten. Dieselben haben sich so vortheilhaft bewährt und so zufriedenstellende Erträge ergeben, daß ich mir erlaube, die geehrten Leser dieses Blattes hierauf aufmerksam zu machen, indem nach meiner Ansicht und nach meinen Erfahrungen der Anbau von Gemengesaaten noch viel zu wenig betrieben wird.

Der Anbau der Gemengesaaten erscheint durch das Beispiel der Natur selbst geboten. Man blicke nur um sich, und man wird staunen über die Mannigfaltigkeit der Mischung der Pflanzen. Auf der Wiese wie im Walde, im fruchtbarsten Thale bis hinauf zur äußersten Grenze der Pflanzenwelt trifft man eine mehr oder minder mannichfaltige Mischung von Pflanzen, einander helfend und sich schützend oder doch friedlich neben einander gedeihend, ohne die geringste Spur einer gegenseitigen Beeinträchtigung und Beschädigung in ihrer naturgemäßen Ausbildung. Warum sollte diesen Fingerzeig der Natur der Landwirth nicht benutzen und zu seinem Vortheil anwenden?

Ueber den großen Vortheil der Gemengesaaten sei mir erlaubt, das anführen zu dürfen, was der Redacteur dieses Blattes in seinem Schriftchen: „Der Futterbau auf Sandboden" sagt: „Thatsache ist es, daß an und für sich ungenügsame Pflanzen in Gesellschaft mit genügsameren nicht nur mit geringerem Boden sich begnügen, sondern auch die gewöhnlichen Grenzen ihrer geographischen Verbreitung überschreiten können. In dieser Beziehung sei nur angeführt, daß der rothe Klee, welcher rein auf dem Sandboden nicht fortkommt, in solchem Boden gedeiht, wenn er im Gemenge mit anderen im Sandboden gut wachsenden Pflanzen angebaut wird. Durch die Gemengesaaten erzeugt man nicht nur größere Quantitäten, sondern in den allermeisten Fällen sogar ein viel gedeihlicheres Futter als durch den Anbau einzelner Futterpflanzen durch Reinsaaten."

Eine gleiche Thatsache berichtet ferner Fintelmann. Er sagt, daß Weizen im Gemenge mit Roggen noch in einigen Gegenden Schwedens gedeihe, wo reiner Weizen des Klimas halber schon ganz unsicher sei. Es ist ferner Thatsache, daß Erbsen im Gemenge mit Sommerroggen eine viel sichere und reichere Ernte geben, als wenn sie rein angebaut werden. Worin dürfte aber diese Erscheinung ihren Grund haben? Ich glaube, daß jedenfalls die bessere Beschattung des Bodens durch die Gemengesaaten hierzu viel beiträgt. Sollten die geehrten Leser hierüber Erfahrungen gemacht haben, so werden sie freundlichst ersucht, dieselben in diesem Blatte (Illust. Landw. Dorfztg.) mittheilen zu wollen.

Die allergewöhnlichste Mischsaat ist das sogenannte Wickfutter, das ja jeder Landwirth kennt. Ferner eignen sich ganz vortrefflich zu Mischsaaten: Linsen und Hafer für ärmeren Boden; Hafer und Pferdebohnen gedeihen vortrefflich auf etwas feuchtem, stark humosem Neubruch; Kartoffeln und Bohnen haben stets gute Erträge gegeben. Herr Forstmeister Singel empfiehlt in einem frühern Jahrgange dieses Blattes als Zwischenpflanze für Hopfen den Mais, Herr Grünfeld die Kleegrassaaten. In dem Schriftchen: „Zwei Ernten in einem Jahre" finden sich noch mehre Vorschriften und Beispiele zu Gemengesaaten, die man wohl berücksichtigen möge.

Es sollte mich freuen, wenn durch diese wenigen Worte dem Anbau der Gemengesaaten mehr Aufmerksamkeit geschenkt und dann die dabei gemachten Erfahrungen in diesem Blatte mitgetheilt würden.

Schwarzmantel.



населенности европейской Россіи. Цѣна 2 р. сер. Вѣсовыхъ за 2 фунта, укупорочн. 10 к.

Выпускъ этотъ заключаетъ въ себѣ изслѣдованія по слѣдующимъ предметамъ: 1) о пространствѣ имперіи; 2) о населенныхъ мѣстностяхъ; 3) о количествѣ и мѣстномъ распредѣленіи населенія; 4) о распредѣленіи населенія по вѣроисповѣданіямъ и 5) о распредѣленія населенія по сословіямъ.

Перваго выпуска „Статистическихъ таблицъ", изд. въ 1858 г., въ продажѣ не осталось.

Сверхъ того поступили въ продажу изданные центральнымъ статистическимъ комитетомъ: XIII, XV, XXXV, XXXVIII и XXXIX выпуски „Списковъ населенныхъ мѣстъ Россійской Имперіи", заключающіе въ себѣ списки слѣдующихъ губерній:

		Цѣна.		
XIII.	Екатеринославской; 8°, стр. XXXI и 152	1 руб.	20	коп.
XV.	Калужской; 8o, стр. XXXVI и 209	1 „	75	„
XXXV.	Рязанской; 8o, стр. XVIII и 168	1 „	20	„
XXXVIII.	Саратовской; 8°, стр. XVIII и 130	1 „	20	„
XXXIX	Симбирской; 8°, стр. XXXVIII и 100	1 „	—	„

Вѣсовыхъ за каждый выпускъ за 2 ф. и укупор. по 10 коп.

Es haben die Presse verlassen und sind in allen Buchhandlungen zu haben:

Statistische Tabellen des Russischen Reiches,

herausgegeben auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom statistischen Central-Comité.

Lieferung 2.

Die gegenwärtige Volkszahl des Reiches pro 1858.

St. Petersburg 1863 in 8°. Seiten XII. und 330 mit großen chromolithographirten Karten der Bevölkerung des europäischen Rußlands. Preis 2 Rbl. S. Gewichtgeld für 2 Pfd. Emballage 10 Kop. Diese Lieferung enthält Folgendes: 1) Ueber die räumlichen Verhältnisse des Reiches; 2) über die bevölkerten Oertlichkeiten; 3) über die Anzahl und die locale Vertheilung der Bevölkerung; 4) über die Vertheilung der Bevölkerung nach den Confessionen und 5) über die Vertheilung der Bevölkerung nach Ständen. Von der ersten Lieferung der „statistischen Tabelle" v. Jahre 1858 sind keine Exemplare zum Verkauf nachgeblieben.

Außerdem sind zum Verkauf vorräthig: die vom statistischen Centralcomité herausgegebenen Lieferungen XIII., XV, XXXV, XXXVIII und XXXIX der Verzeichnisse der berühmten Plätze des russischen Reiches, welche die Verzeichnisse nachstehender Gouvernements enthalten:

XIII.	d. Jekaterinosl., 8° S. XXXI. u. 152	1 R.	20	K.
XV.	des Kalugaschen 8° S. XXXVI. u. 209	1 „	75	„
XXXV.	des Räsanschen 8° S. XVIII. u. 168	1 „	20	„
XXXVIII.	des Saratowsk. 8° S. XVIII. u. 130	1 „	20	„
XXXIX.	des Simbirsk. 8° S. XXXVIII u. 100	1 „	—	„

Gewichtgeld für jede Lieferung für 2 Pfund und für Emballage 10 Kop.

Gebilligt von der Censur. Riga den 4. Nov. 1863.

Bekanntmachung.

Ein **eiserner Ofen** mit Coaks zu heizen ist zu verkaufen. Näheres in der Suworowstraße Nr. 53, Haus Tomsky, 1 Treppe hoch.

Pensionairinnen, welche die hiesigen Schulen besuchen, finden **gute Aufnahme** in der großen Schmiedestr. Nr. 44 bei **A. Friedrich**. 3

Privilegirte gewebte Schläuche zu Feuerspritzen in verschiedenen Dimensionen.

Hanf- und Flachspackgarn zum Dichten von Maschinen, sowie **Tauwerk** jeder Art, verkaufen billigst

Gebrüder Neese, Riga

Haus Terenkow am Rathhausmarkt.

Angekommene Fremde.

Den 3. Nov. 1863

Stadt London. HH. Kaufleute Lichtenberg und Schmidt von Dünaburg; Hr. Kaufmann Levinsohn von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Hofrath Butkewitsch, Hr. Verwalter Scheujewsky von Dünaburg; Hr. Astronom Hübner, Hr. Oeconom Wendt von Mitau.

Hotel de Berlin. HH. Handlungs-Commis Wassiljew, Dementjew, Jwanow und Grigorjew von St. Petersburg.

GoldenerAdler. Hr. Lieut. Sabusow von Kowno. Frankfurt a. M. Hr. Arrendator Giercken aus Livland.

Den 4. Nov. 1863.

Stadt London. Hr. Baron v. Stempel aus Kurland; Hr. Kaufm. Bohl von Walk; Hr. Kaufmann Brasch von Mitau; Hr. Kaull von Wolmar.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kammerherr Fürst Lubomersky von Wilna; Hr. Particulier Garrod aus Livland; Hr. Krüger, Hr. Kronsförster Gottschalk nebst Gemahlin, Hr. Kaufmann Schapiro von St. Petersburg; Hr. Landesbevollmächtigter Baron v. d. Recke von Mitau; Hr. Techniker Tesche aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 2. Nov. 1863.

	per 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	4 —
Hafergrütze - - - - - - -	3 3 40
Gerstengrütze - - - - - -	2 2 50
Erbsen - - - - - - - - - -	2 2 60
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl - - -	1 50 70
Weizenmehl - - - - - -	4 3 40
Kartoffeln - - - - - - -	50 70
Butter per Pud - - -	8 8 60 —
Heu " " K. - - -	— —
Stroh " " " - - -	— —
	per Faden
Birken-Brennholz - -	450 70

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	3 25 75
Fichten- " - - - -	3 25
Grähen- " - - - -	2 50
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - - -	— —
Ausschußhaf - - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - - -	— —
" schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - - -	— —
" Paßhanf - - -	— —
" Tors - - - -	— —
Flachs, Kron- - - - - -	44

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Wrak- - - - - -	48
Hofs-Dreiband - - - -	45
Livl. " - - - -	39
Flachshede - - - - - - -	—
Lichttalg, gelber - - - -	— —
" weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak - - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - - -	— —
" weiße - - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔ - -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tschet. - -	— —
Gerste à 16 " - -	2 60
Roggen à 16 " - -	— —
Hafer à 20 Garniz -	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	186½	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	
"	3 "	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 "	—	32⅛	Sch. H. Bo.	
London	3 "	—	36	Pence St.	
Paris	3 "	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	31.	1.	2.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"	"	"	"	"
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	"	"	90½	"
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	88	"	"	89	"
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7 do.	"	"	"	90½	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	"	"	95	"
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	31.	1.	2.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	99¼	"	"	99	"
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	98	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125 . .	"	"	"	"	"
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung . . .	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	"	"	"	91	"

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 126. Riga, Montag, den 4. November 1863.

Angebote.

Auf dem Gute Duckershof, Kirchspiel Cambi, ist von St. Georgi 1864 ab zu vergeben:

1) eine Hoflage mit 92 Lofstellen Brustacker und 64 Lofstellen Heuschlag;
2) eine Wind- und eine Wassermühle in Verbindung mit — wünschendenfalles — einer Schenke und 20 Stück Milchvieh;
3) ein großer Obst- und Gemüsegarten in Verbindung mit der Hofes-Viehpacht, von ca. 70 Stück Milchvieh und
4) ein Krug, für welchen letztern vorzugsweise ein Schmied, welcher zugleich die Hofes-Schmiedearbeit übernehmen müßte — gewünscht wird. Auch kann daselbst ein tüchtiger Aufseher ein Engagement finden.

(3 mal für 70 Kop.) 1

Maschinentreibriemen u. Spritzenschläuche in allen Breiten von Hanfgespinnst, Riemenschrauben u. Wasserstandgläser verkauft

C. Beythien. 3

Frischen 1863-er Bayrischen Spalter- und Braunschweiger Stadt- und Land-Hopfen verkauft

C. Beythien. 6

Für Bierbrauereien!

Hiermit die ergebene Anzeige, daß die Herren **Hopf & Söhne** in **Nürnberg** auch während der diesjährigen Wintersaison wieder ein Commissionslager frischer **Bayrischer Schenkbier- und Lagerbier-hopfen** bei mir unterhalten werden, welches ich den Herren Consumenten zu den reinen Calculationspreisen bestens empfehle.

J. G. Fahrbach, kl. Schmiedestraße Nr. 14, gegenüber der Gildestube. 2

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 127. Montag, 4. November — Понедѣльникъ, 4. Ноября 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge vom Ministerio des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ministerio, getroffener Anordnung auf den Handelsscheinen, welche hebräischen Kaufleuten oder deren Prikaschtschiks ertheilt werden, und welche nach dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 4. Januar 1863 die Paßlegitimation bilden, im Fall der Entfernung der Inhaber derselben in die inneren Gouvernements die Frist anzugeben ist, binnen welcher diesen der Aufenthalt in den bezeichneten Gouvernements gestattet wird, gleichwie solches auch früher auf den Placatpässen derselben in Gemäßheit des 4. Punktes des Art. 289, Swod Bd. XIV über Pässe geschehen.

Nr. 1965.

* * *

Zur Erfüllung eines wiederholten Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements wird von der Livl. Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Magisträten und Ordnungsgerichten des Livländischen Gouvernements, mit Bezugnahme auf die diesseitige Circulair-Vorschrift vom 12. Juli c., hierdurch aufgetragen, strengstens darauf zu vigiliren, daß denjenigen Soldatenweibern, welche eine Unterstützung von Seiten der Gemeinden zu erhalten berechtigt sind, solche unfehlbar zu Theil werde. Zugleich haben die Ordnungsgerichte den Gemeindegerichten zu eröffnen, daß die Versorgung der Soldatenweiber in den Landgemeinden ihrer besonderen Obhut empfohlen sei und sie für jede Unterlassung in dieser Beziehung zu strenger Verantwortlichkeit werden gezogen werden.

Nr. 2229.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach dem dimitt. Titulairrath Jonin, sowie dessen etwanigem Vermögen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieser Gouvernements-Regierung zu berichten.

Nr. 3674.

* * *

In Folge einer Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden dieses Gouvernements hierdurch aufgetragen, nach folgenden rekrutenpflichtigen Personen: dem Foma Köwwa 28 Jahr alt, Jaen Köwwa 25 J. a., Jurri Rawat 25 J. a. und Michel Meggi 26 J. a., welche sämmtlich zum Pastorat Karris gehören und abgelaufene Pässe besitzen, sowie nach dem Tomas Marts Sohn Allik, 21 Jahr alt, vom Gute Sall, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle in die Heimath auszusenden.

Nr. 4516.

* * *

In Folge Unterlegung des Dörptschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Nacht auf den 20. v. M. das Magazingebäude des Gutes Schloß-Odenpäh erbrochen und aus der daselbst aufbewahrten Gebietslade entwendet worden sind:

1) an baarem Gelde 1502 Rbl. 96¾ Kop.

2) in Werthpapieren:

eine dem Arrendator Martinson ertheilte Quittung über	1000	Rbl.
ein Zinseszinsschein sub Nr. 429/4689 vom 16. April 1862 groß	80	„
ein Zinseszinsschein sub Nr. 500/2090 vom 15. Mai 1856 groß	10	„
ein Zinseszinsschein sub Nr. 460/3340 vom 27. April 1859 groß	50	„

ein Zinseszinsschein sub Nr. 399/4589 vom 16. April 1862 groß 60 Rbl.
ein Zinseszinsschein sub Nr. 20/190 vom 15. Mai 1848 groß 80 "
ein Zinseszinsschein sub Nr. 21/481 vom 15. Mai 1848 groß 80 "
ein Zinseszinsschein sub Nr. 21/471 vom 15. Mai 1848 groß 70 "
ein Zinseszinsschein sub Nr. 260/2800 vom 10. Mai 1858 groß 90 "
ein Zinseszinsschein sub Nr. 259/2799 vom 15. Mai 1858 groß 90 "
ein Zinseszinsschein sub Nr. 585/2625 vom 15. Mai 1858 groß 10 "
ein Zinseszinsschein sub Nr. 584/2624 vom 10. Mai 1858 groß 10 "
ein Zinseszinsschein sub Nr. 648/4558 vom 15. April 1862 groß 50 "
ein Rentenbrief der Livländ. Bauer-Rentenbank d. d. 15. März 1857 Nr. gen. 1146 Estnischer District Nr. spec. 12 groß 50 "

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands, sowie alle Gutsverwaltungen werden desmittelst beauftragt, nach dem Diebe die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Dörptsche Ordnungsgericht auszusenden, ein Jeder aber, der in den Besitz einer der erwähnten Scheine gelangen sollte, wird hierdurch aufs Strengste verpflichtet, darüber dem Dörptschen Ordnungsgerichte Anzeige zu machen. Nr. 4526.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Grundlage der Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten Getränkesteuer-Verordnung (Art. 226, 227 und 228) werden die Patente für sämmtliche Etablissements zum Verkauf von Getränken, ingleichen für die Inhaber von Odeur-, Lack-, Politour- und Gas-Fabriken, Destillaturen, Bier- und Methbrauereien, in den Monaten November und December von den Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen ertheilt, und haben die Inhaber von Etablissements zum Verkauf von Getränken sich zu dem Zweck mit einer vorschriftmäßigen Declaration, in welcher der Kreis, die Stadt, der Flecken oder überhaupt der Ort, wo das Etablissement für das folgende Jahr eröffnet werden soll, anzugeben ist, unter Anschluß der Concession für die Berechtigung zum Halten des betreffenden Verkaufs-Etablissements und des entsprechenden, in den Kreisrenteien zu lösenden Patentbogens bei der Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltung, in deren Administrationsbezirk die Etablissements belegen, um Ertheilung der Patente einzukommen.

Mit Hinweisung auf diese Bestimmungen werden von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung alle Diejenigen, welche Anstalten zum Verkauf von Getränken, sowie zur Bereitung von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus, Bier- und Methbrauereien vom 1. Januar 1864 zu halten beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, zur Vermeidung der durch verspätete Eingabe der Declarationen bei den Bezirks-Verwaltungen durch Verzögerung der Ausfertigung von Patenten erwachsenden Nachtheile möglichst zeitig am Anfange des für die Ertheilung der Patente anberaumten Termins, d. i. sogleich mit Beginn des November-Monats bei den Bezirks-Verwaltungen unter Beobachtung eingangsgedachter Bestimmungen einzukommen.

Demnächst wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung desmittelst zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß Diejenigen, welche pro 1863 Patente für Etablissements zum Verkauf von Getränken gelöst haben und solche pro 1864 schließen wollen, am 1. Januar 1864, Diejenigen aber, welche pro 1864 neue Patente zu erhalten wünschen, die pro 1863 ertheilten Patente sogleich bei Nachsuchung um Ertheilung der Patente pro 1864 der Bezirks-Verwaltung zurückzustellen haben, und daß Blanquette zu den bei Lösung der Patente den Bezirks-Verwaltungen einzureichenden Declarationen in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung, bei den Magisträten, Ordnungsgerichten und der Rigaschen Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltung käuflich zu haben sind.

Riga, den 1. November 1863. Nr. 1986.

* * *

Sämmtlichen Inhabern von Handels-, Fabrik- und häuslichen Anstalten jeder Art, sowie Apotheken, typographischen, lithographischen und photographischen Anstalten wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis zum 31. December d. J.:

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäfts-Personal mit Vor- und Zunamen Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;

2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen und, wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu ver-

sehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termin nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten hat.

Riga-Rathhaus, den 23. October 1863.

Nr. 7381. 2

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ, фабричныхъ и домашнихъ заденій каждаго рода, а также аптекъ, типографическихъ, литографическихъ и фотографическихъ заведеній, чтобы они непремѣнно, не позже 31. Декабря сего года:

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленіемъ свидѣтельствъ той гильдіи, въ которую они платятъ подати имена и прозванія всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей;

2) въ тотъ же срокъ подали бы въ оной же Судъ требующіяся объявленія о торговыхъ своихъ отношеніяхъ и наконецъ

3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ 1. класса указными видами и, смотря по надобности, надлежащими довѣренностями и какъ сіи виды, такъ и довѣренности предъявили бы въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанія въ означенный срокъ неисполнятъ, подвергнутся законному штрафу. По сему всякому, до кого сіе касается, поступать по вышеизложенному и отъ убытку остерегаться. № 7381. 2

Рига-Ратгаузъ, 28. Октября 1863 года.

* * *

Da es zum Oefteren vorgekommen, daß Kaufleute es versäumt haben, der gesetzlichen Vorschrift über die zeitige Ein- und Ausschreibung ihrer Lehrlinge bei der Wette Erfüllung zu geben und deshalb mit der verordneten Ordnungspön von 30 Rbl. haben belegt werden müssen, so sieht der Rath der Stadt Riga sich veranlaßt, die Einhaltung der gedachten Vorschrift hierdurch anzuempfehlen und zugleich in Erinnerung zu bringen, daß die gewährte Frist für die Einschreibung ein Jahr nach Annahme des Lehrlings und für die Ausschreibung ein Jahr nach Vollendung der verabredeten Lehrzeit beträgt, nach dem Ablauf die obige Pön sofort verwirkt ist.

Riga-Rathhaus, den 28. October 1863.

Nr. 7382. 2

Такъ какъ уже часто случалось, что купцы неисполняли законнаго предписанія о своевременной запискѣ и выпискѣ своихъ учениковъ при Ветгерихтѣ, а потому должны были подвергнуться уплатѣ установленной пени 30 руб. сер., то Рижскій Магистратъ находится побужденнымъ, симъ рекомендовать непремѣнное соблюденіе упомянутаго предписанія и въ то же время напомнить о томъ, что предоставленный срокъ для записки есть одинъ годъ по взятіи ученика а для выписки одинъ годъ по окончаніи условленнаго учебнаго времени, послѣ истеченія чего неисполнившіе сказаннаго предписанія тотчасъ же подлежатъ уплатѣ вышеупомянутой пени. № 7382. 2

Рига-Ратгаузъ, 28. Октября 1863 года.

* * *

Da der am 24. Februar 1858 sub Nr. 908 von dem Livländischen Domainenhofe über die als Salog für die von dem Arrendator des im Arensburgschen Oeconomiebezirk belegenen Krongutes Laisberg, B. W. v. Tunzelmann übernommenen Pachtverpflichtungen deponirte Summe von 600 Rbl. S. (sechshundert Rbl. S.) ertheilte Depositalschein abhanden gekommen ist, so fordert der Baltische Domainenhof alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Depositalscheines vom 24. Februar 1858 Nr. 908 Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, desmittelst auf, gedachte ihre Einwendungen binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage gerechnet, spätestens also bis zum 18. März 1864 bei diesem Domainenhofe zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der genannten Frist der bezeichnete Depositalschein vom 24. Februar 1858 Nr. 908 für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung eines entsprechenden neuen, allein giltigen Depositalscheines an wen gehörig diesseits Anordnung getroffen werden wird.

Riga-Schloß, den 18. October 1863.

Nr. 16,271. 1

* * *

Von Seiten des Livländischen Kameralhofes wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß die Ausreichung der Handels- und Gewerbe- rc. Atteſtate und Billete pro anno 1864, wie bisher bei den Kreisrenteien nach Beibringung der von den Magisträten ohne irgend welchen Aufschub zu ertheilende Bescheinigungen über die geleisteten städtischen Prästanden als auch bei den Magisträten dieser Gouvernements auf den Grund der Allerhöchst am 1. Ja

nuar 1863 bestätigten Bestimmung, in dem Termin vom 1. November 1863 bis zum 1. Januar 1864 stattfindet. Nr. 4787. 1

Riga-Schloß, den 28. October 1863.

Лифляндская Казенная Палата доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что выдача торговыхъ и промышленныхъ свидѣтельствъ и билетовъ на 1864 годъ, будетъ производиться какъ и доселѣ изъ Уѣздныхъ Казначействъ, по предъявленіи свидѣтельствъ Магистратовъ объ уплатѣ городскихъ повинностей, каковыя свидѣтельства должны выдаваться изъ Магистратовъ безъ малѣйшаго замедленія, также и изъ Магистратовъ сей губерніи, на основаніи Высочайше утвержденныхъ 1. Января 1863 года правилъ, въ срокъ съ 1. Ноября 1863 по 1, Января 1864 года.

Рига-Замокъ, 28. Октября 1863 года. № 4787. 1

Proclamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an die in der hiesigen Vorstadt im 2. Quartal sub Nr. $^{90 u. 92}/_{257}$ belegenen, den Erben des weiland Pernauschen Kaufmanns Cornelius Funck gehörig gewesenen und von denselben mittelst corroborirten Contracts vom 21. April 1863 für die Summe von 2400 Rbl. S. dem Gärtner Nicolai Iwanow Filin verkauften Gartenplätze aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung sprechen zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens bis zum 8. December 1864, entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt werden wird, die vorbenannten Gartenplätze aber dem rechtmäßigen Acquirenten Nicolai Iwanow Filin adjudicirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 23. October 1863. Nr. 2299. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Kaiserliche Pernausche Kreisgericht hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von den Erben des verstorbenen Beckhofschen Bauern und Abenkatschen Grundeigenthümers Jaak Sild, nämlich von dessen Wittwe Kaddri Sild in Assistenz ihres Curators und von den minorennen und unmündigen Kindern, durch deren Curatore und resp. Vormünder, hieselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß das durch Erbrecht an selbige gelangte und ihnen eigenthümlich gehörige, im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele unter dem priv. Gute Abenkat-Althof belegene Grundstück Mustamötsa, groß 32 Thl. 28 Gr. auf die Alt-Suislepschen Bauern Märt Säks und dessen Sohn Andres für die Summe von 4100 Rbl. S. dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkaufs- und resp. Kaufcontracts übertragen worden, daß dieses Grundstück, sammt dem zu demselben gehörigen eisernen Inventarium, dessen Käufern Märt und Andres Säks als freies, von allen auf dem Gute Abenkat-Althof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre etwanigen Erben angehören soll, — so hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an besagtes Grundstück formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß der besagte Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 22. Januar 1864 richterlich corroborirt und somit der Verkauf des qu. Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück Mustamötsa mit allen Appertinentien und Inventarium den betreffenden Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgerichte, den 22. October 1863. Nr. 1160. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dörptsche Kreisgericht desmittelst zu wissen, daß von dem Herrn P. A. von Sivers ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß von dem, gedachtem Herrn von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Rappin mit Woebs nachstehende, zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende, vom Kurrekülla-Dorfe abgetheilte Grundstücke, als:

1) Heide A, groß 15 Thl. 40 Gr., auf den Rappinschen Bauern Kristian Naggelmann für den Preis von 1550 Rbl. S.,
2) Heide B, groß 7 Thl. 72 Gr., auf den Rappinschen Bauern Wido Soesin für den Preis von 800 Rbl. S.,
3) Konsa, groß 18 Thl. 60 Gr., auf den Rappinschen Bauern Wido Konsab für den Preis von 1900 Rbl. S.,
4) Kassi, groß 28 Thl. 75 Gr., nebst 3 Streuheuschlägen, Perra niit mit 6 Loofstellen Gehege, Lane niit und Kalsa soo, auf den Rappinschen Bauern Peter Jagomann für den Preis von 3200 Rbl. S.,
5) Narrusk, groß 18 Thl. 14 Gr., auf den Rappinschen Bauern Wido Narrusk für den Preis von 1900 Rbl. S.,
6) Pabo, groß 9 Thl. 26 Gr., auf den Rappinschen Bauern Hindrik Pabusk für den Preis von 950 Rbl. S.,
7) Linamäggi, groß 19 Thl. 12 Gr., auf die Rappinschen Bauern Fritz Konsab und Peter Konsab für den Preis von 1900 Rbl. S.,
8) Kasse, groß 8 Thl. 13 Gr., auf den Rappinschen Bauern Karl Jagomann für den Preis von 800 Rbl. S.,
9) Karo, groß 27 Thl. 37 Gr., auf den Rappinschen Bauern Jakob Ritzberg für den Preis von 3000 Rbl. S.,
10) Kassi, groß 21 Thl. 74 Gr., auf den Rappinschen Gesindeswirthen Josep Melberg für den Preis von 2200 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als von allen auf dem Gute Rappin mit Woebs ruhenden Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sich und ihre Erben zugehören solle. Solchem Gesuche willfahrend hat das Dörptsche Kreisgericht der Corroboration der Kaufcontracte vorgängig Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Rappin mit Woebs Ansprüche und Forderungen stellen zu können vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Aufrufs auffordern wollen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten vom heutigen Tage, d. i. bis zum 20. December c. hieselbst anzubringen, zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich im Laufe derselben nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Grundstücke den Käufern erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, den 20. September 1863.

Nr. 2031. 2

* * *

Nachdem der ehemalige Arrendator des der Pernauschen Stadt-Commune gehörigen Gutes Sauck, Magnus Rose, bei diesem Kirchspielsgerichte um Einleitung eines Concursverfahrens nachgesucht hat, als ergeht hiedurch an sämmtliche Gläubiger desselben die Aufforderung, sich innerhalb drei Monaten a dato hujus proclamatis mit ihren Anforderungen und deren Erweisen, bei Verlust aller ferneren Ansprüche, bei diesem Kirchspielsgerichte in Person oder schriftlich, oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten zu melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist, am 8. Januar 1864 aber, bei Verlust jedes weiteren Verfahrens in dieser Concursverhandlung, sich zur Liquidation einzufinden.

Pernau im 1. Kirchspielsgerichte, am 8. October 1863. Nr. 1108. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Kaiserlich Pernausche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach von den Grundeigenthümern Herrn Eduard Wilhelm Schulmann und Endrik Körw hieselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß

1) die dem gedachten Herrn Eduard Wilhelm Schulmann, Penneküllschen Grundeigenthümer und Pernauschen Bürger eigenthümlich gehörigen, am 16. März 1857 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebenen, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele unter dem privaten Gute Pennekûll belegenen Grundstücke:

a) Tauli Nr. 25, groß 27 Thl. 84 Gr., auf die Pollenhofschen Bauern Hans und Johann, Gebrüder Sack für die Summe von 4191 Rbl. 90 Kop., — welcher Kaufpreis berichtigt worden ist, indem die Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld mit 1316 Rbl. 40 Kop., sowie die Schuldforderung des Herrn Carl Baron Bruiningk mit 875 Rbl 50 Kop. als eigene Schuld übernommen, und bei Unterschrift dieses Contractes dem Verkäufer Herrn Eduard Schulmann 2000 Rbl. S.-M. ausgezahlt haben, und

b) Pundi Nr. 26, groß 26 Thl. 9 Gr. auf die Böcklershofschen Bauern Hans und Johann, Gebrüder Ackerberg für die Summe von 3375 Rbl. 70 Kop., — welcher Kaufpreis berich-

tigt worden ist, indem die Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbriefschuld mit 1268 Rbl 20 Kop., sowie die Schuldforderung des Herrn Carl Baron Bruiningk mit 807 Rbl. 50 Kop. S. als eigene Schuld übernommen und bei Unterschrift dieses Contractes dem Herrn Verkäufer Eduard Schulmann bereits 1300 Rbl. Slb. ausgezahlt haben, sowie

2) das dem gedachten Endrik Körw, Pennekülsschen Grundeigenthümer und Surrischen Bauern eigenthümlich gehörige, am 16. März 1857 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebene, im Pernauschen Kreise und Hallistischen Kirchspiele unter dem privaten Gute Penneküll belegene Grundstück Konjasse Nr. 5, groß 18 Thl. 81 Gr., auf die Pennekülsschen Bauern Peter und Märt Gebrüder Mäggi für die Summe von 3000 Rbl. S., welcher Kaufpreis berichtigt wird, indem die Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld mit 877 Rbl. 20 Kop., sowie die Schuldforderung des Herrn Carl Baron Bruiningk mit 603 Rbl. 50 Kop. als eigene Schuld übernommen, bei Unterschrift dieses Contractes dem Verkäufer Endrik Körw bereits 1019 Rbl. 30 Kop. ausgezahlt und am 23. April 1864 Letzterem annoch 500 Rbl. S. zu zahlen haben, —

dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Verkaufs- und resp. Kaufcontracte übertragen worden, daß diese Grundstücke sammt dem zu denselben gehörigen eisernen Inventarium deren resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Penneküll lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre Erben angehören sollen, so hat das Pernausche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Proclamation der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an beregte Grundstücke cum appertinentiis formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. h. am 8. Januar 1864 richterlich corroborirt und somit der Verkauf der obenbezeichneten Grundstücke vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Grundstücke qu. sammt allen Appertinentien den betreffenden Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 8. October 1863. Nr. 1020. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird durch dieses öffentlich ausgesetzte Proclam zur Kenntniß aller Derjenigen, welche dabei ein Interesse haben sollten gebracht, daß die bei Gericht beigebrachte testamentarische Disposition der im Juli Monat d. J. in Wenden unter Nachlaß eines in Obligationen im Werthe von 6600 Rbl. bestehenden Vermögens, verstorbenen verw. Frau Rathsherrin Henriette Seybold, verw. Palm, geb. Eysingk, am 11. November d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit, bei offenen Gerichtsthüren verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche wider die Bestimmungen des Testaments protestiren oder hereditarische oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß formiren zu können vermeinen sollten, solche ihre Protestationen oder Erb- und anderweitigen Forderungsansprüche innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der Testamentsverlesung, bei diesem Rathe in gesetzlicher Art anzumelden und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, über den Nachlaß aber Rechten nach verfügt werden wird. Gleichzeitig werden etwaige Schuldner der Nachlaßmasse aufgefordert, ihre debita binnen sechs Monaten a dato bei gesetzlicher Pön bei diesem Rathe zu liquidiren. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Wenden-Rathhaus, am 19. October 1863.
Nr. 1209. 2

Torge.

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его 18. Января 1864 г. будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня на продажу изъ имѣнія Долысъ, помѣщика Николая Шишко, состоящаго Витебской губерніи, Невельскаго уѣзда, въ 2. станѣ, семи деревенъ: Зенково, Монкино, Амбратево, Костелево, Фенево, Лагуново и Журавово, при коихъ, по 9 народной переписи 139 муж. и 127 жен., а на лицо 139 муж. и 140 жен, съ землею 1688 дес. 214 саж. Оцѣнены по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 22,456 руб. Назначаются къ продажѣ, на удовлетвореніе исковъ разныхъ лицъ, въ томъ чис-

лѣ помѣщика Аркадія Лясотовича 7417 руб. 56¹₄ коп. съ процентами, Капитанши Елагиной 6000 руб., Генералъ-Лейтенанта Розенкампфа 1271 руб. 9½ коп. съ процентами.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги къ продажѣ относящіяся.

№ 8454. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія его 16. Мая состоявшагося назначенъ въ Присутствіи его 18. Января 1864 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу сѣнокоснаго луга, въ количествѣ 20 дес. земли, состоящаго въ 1. станѣ Полоцкаго уѣзда, при имѣніи Екатерингофѣ, принадлежащаго помѣщакамъ Юрагамъ оцѣненнаго по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 2400 руб., на удовлетвореніе иска помѣщицы Краевской, остальнаго капитала съ процентами всего вообще 1671 руб. 85½ коп., ссуды подлежащей къ неотложному взысканію 458 руб. 66 коп. и разсроченныхъ 126 р. 44 коп., Витебскому Приказу Общественнаго Призрѣнія штрафныхъ 300 руб. и за содержаніе пансіонера въ Полоцкомъ Кадетскомъ Корпусѣ 4 руб. 83¾ коп.

№ 8533. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія 25. Іюля въ Присутствіи его 18. Января 1864 года, будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Вышедокъ помѣщика Августа Дышлевскаго, состоящаго въ Суражскомъ уѣздѣ, въ 1. станѣ, при коемъ состоитъ по послѣдней ревизіи 185 муж. и 158 жен., а на лицо 197 муж. и 179 жен. пола душъ, зямли 3045 д. 1361½ с., и въ особой пустоши, называемой Селезни 674 дес., за исключеніемъ надѣлъ для крестьянъ 55 дес. Оцѣнено по десятилѣтней сложностя годоваго дохода въ 30,000 р. сер. Изъ имѣнія этого принадлежитъ седьмая часть Терезіи Дышлевской и такая же Леокадіи Самуйлло. Назначается это имѣніе къ продажѣ, на удовлетвореніе долговъ Дышлевскаго, въ Вышедскій сельскій запасный магазинъ 40 четв. ржи, 23 чет. овса, купцу Либисону 620 руб., чиновнику Шашковскому 300 руб., купцу Черномордикъ 817 руб., Іосифу Дышлевскому 1100 руб., Буевичу 800 руб. асс., помѣщику Игнатію Дышлевскому, по тремъ обязательствамъ 954 руб.

Желающіе учатствовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ. № 8441. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 5. Августа 1863 года, назначенъ 18. Января 1864 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня на продажу имѣнія Шатилова Невельскаго уѣзда, состоящаго въ нераздѣльномъ владѣніи помѣщицы: Викторіи Корговицкой, Каролины Сипайловой, Эмиліи и Екатерины Жабо и Виргиніи Метлицкой, при которомъ состоитъ временно-обязанныхъ крестьянъ, по послѣдней ревизіи 42 муж. и 52 жен., а на лицо 46 муж. и 49 жен. пола душъ и земли 482 дес. 646 саж., за исключеніемъ изъ сего числа 180 дес., отошедшихъ въ надѣлъ на 40 душъ крестьянъ, и проданной владѣльцами еврею Зыськину 20 дес. Имѣніе это, оцѣненное по 10-лѣтней сложности годоваго дохода въ 4220 руб., назначено къ продажѣ, для удовлетворенія присужденныхъ рѣшеніемъ Невельскаго Уѣзднаго Суда, мѣщанина Михаила Метлицкаго съ жены его Вигриніи Метлицкой, по обязательству 1250 руб. штрафнымъ по поручительству за купцовъ Бескиныхъ 794 руб. 67¼ коп., Витебскимъ Коммисіи Народнаго Продовольствія ссуднаго долга по 1863 г. 883 руб. 25¼ коп., въ томъ числѣ къ неотложному взысканію 506 р. 17¼ коп., Приказу Общественнаго Призрѣнія 255 руб. 4 коп., публикаціонныхъ денегъ 13 руб. 17 коп., гербовыхъ пошлинъ 3 руб. 60 коп., для Полоцкаго Кадетскаго Корпуса 1 руб. 36½ коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ. Нум. 8468. 2

Immobil-Verkauf.

Am 14. November d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaße des weil. Arren-

dators Peter Reinholz gehörige, allhier im Patrimonialgebiete unter Dreilingsbusch, bei der Bickernschen Kirche sub Land-Pol.-Nr. 82a belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, sowie das Benutzungsrecht des dazu gehörigen 1480 Q.-Faden oder 477$^{1}/_{3}$ Q.-Ruthen großen Stadt-Canongrundes zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den Bedingungen

1) daß den Erben ein Termin von zwei Wochen zur Ertheilung des Zuschlags reservirt werde,

2) daß der Meistbieter so lange an seinen Bot gebunden bleibe,

3) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, sowie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchline aus eigenen Mitteln zu tragen habe,

4) daß der Meistbieter vom Tage der Adjudication an alle onera und Abgaben zu tragen habe,

5) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen nach Ertheilung des Zuschlags den Meistbotschilling baar bei Einem Edlen Waisengerichte — bei der Verwarnung, daß widrigenfalls besagtes Immobil für seine Gefahr und Rechnung abermals versteigert werden würde — einzahle, — zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Es wird hinzugefügt, daß besagtes Höfchen sammt Gebäuden, welche sich sehr gut zu einer Restauration eignen, jederzeit in Augenschein genommen werden können.

Riga-Rathhaus, den 16. October 1863.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 2

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren, Vormittags um 11 Uhr am 19. November d. J. folgende Waaren öffentlich versteigert werden sollen, als: 54 Reste Tuch, wiegend 23 Pfund, 35 Fläschchen Rum, 1 Pf. 15 Solt. zerknittertes Blattgold mit den Büchern, 7 Pfund Kaffee, 7 Pf. Sardinen, 42 Paar lederne Schuhe, 52 Pud Dachpappe, 73 Fayence-Teller, 2 baumwollene Tücher und 1 baumwollene Serviette, 400 Stück Cigarren, 12 Stück Leder, 10 Paar Gummi-Galoschen, 12 Pf. gereinigter Salpeter, 9 Pud Schlosserarbeit, Blumenthee 7 Pfund, schwarzer Thee 1 Pud 29 Pf. und 10 Pf. Marmelade.

Riga, den 29. October 1863.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ 19. будущаго Ноября въ 11 часовъ утра будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 54 отрѣзка сукна вѣсомъ 23 фунта, 35 бутылочекъ съ ромомъ, листовое золото въ измятомъ видѣ, вѣсомъ съ книжками 1 фун. 15 зол., 7 фунт. кофе, 7 фунт. зардинъ, 42 пары кожанныхъ башмаковъ, бумаги для крытія крышъ 52 пуда, 73 фаянсовыя тарелки, 2 платка и салфетка бумажные, 400 сигаръ, 12 выдѣланныхъ малыхъ кожъ, 10 паръ галошъ изъ гуми, очищенной селитры 12 фунт., слесарной работы 9 пуд., чаю цвѣточнаго 7 фунт., чернаго 1 пуд. 29 фунт. и 10 фунт. мармеладу.

Рига, 29. Октября 1863 года.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Paß der Greete Perkolowa, Wittwe des Soldaten Jacob Loman Limik vom 1. Februar 1863, Nr. 263.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Mitrofan Minow Stankewitsch, Amalie Antel, Katharina Gertrud Rautenberg geb. Woitkewitz nebst Kind, Michael Petrow Wassiljew, Abram Aronowitsch Malodowitsch, Mickel Kruse, Justina Lawrentjewa Witowtuwna, Jewgenia Arzionowa Sinäkowa, Praskowja Sinäkowa, Iwan Iwanow Morosow oder Woita, Nochim Judel Lipmanowitsch Margolin, Petrijan Stepanow Wolikow, Akulina Stepanowa Wolikowa, Burchard Jacob Friedrich Kollmann, Johann Kolmann, Nicolai Iwanow Prudnikow, Terenti Anikejew Kaptelow, Chaim David Hirschow Ginsborg, Maria Sophie Böhler geb. Schmiedeberg, Gerdruthe Juliane Lieker, Hirsch Meerow Korpinok, Carl Gustav Riegel, Julie Schtscherbinsky,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**